



Beitragsordnung des MFC Phönix 02 e.V.

Inhaltsverzeichnis Beitragsordnung

§ 01 Beiträge

§ 02 Beitragsbefreiung

§ 03 Beitragsfähigkeit

§ 04 Zusatzbestimmungen

§ 05 Bankverbindung

§ 01 Aktive Mitglieder

Beitrag setzt sich zusammen: Vereinsbeitrag / Abteilungsbeitrag / Gesamtbetrag

Fussballer ab 19 Jahren	5,00 / 10,00 / 180,00
Fussballer bis 18 Jahren	5,00 / 8,00 / 156,00
Studenten, Auszubildende	5,00 / 8,00 / 156,00
Futsalspieler ab 19 Jahren	5,00 / 10,00 / 180,00
Futsalspieler bis 18 Jahren	5,00 / 8,00 / 156,00
Boule-Spieler	5,00 / 1,00 / 72,00
Passive Mitglieder (alle Abteilungen)	5,00 / 1,00 / 72,00

§ 02 Beitragsbefreiung für:

- a.) aktive Schiedsrichter, Trainer, 1 Trainerkind pro Trainer**
- b.) Ehrenmitglieder**
- c.) Vorstandsmitglieder + Vorstandsmitarbeiter**
- d.) Vorstandsbeschluss in besonderen Fällen**

Geeignete Nachweise sind jedes Jahr ohne Aufforderung vorzulegen, ansonsten wird der jeweilige Beitrag für Aktive berechnet.

Gebühren und Kosten (bei Rücklastschriften) werden zusätzlich zum Beitrag erhoben, mindestens 15 €.

Abteilungen Beach-Volleyball, Gymnastik, Fitness, Cricket und weitere werden noch gegründet und die Beiträge nachträglich festgesetzt.

§ 03 Beitragsfälligkeit:

- a.) bei jährlicher Zahlung spätestens zum 31.01.
- b.) bei halbjährlicher Zahlung spätestens zum 31.01. und zum 31.07.
- c.) bei Einzugsermächtigung wird der Einzug vom Vorstand veranlasst.
- d.) die Gebühren und Kosten bei Rücklastschriften, mindestens 15,00 €, werden zusätzlich zum Beitrag erhoben.
- e.) für Pass- und Vereinswechselgebühren des BFV oder des BKBV wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- € erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- f.) Nach Beitragserhöhungen über 20 % des bisherigen Beitrages des laufenden Jahres hat das betroffene Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen.

§ 04 Zusatzbestimmungen

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) werden.

4.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen sind die Zustimmung und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Unterschrift muss mit Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum des Erziehungsberechtigten leserlich geschrieben sein.

Das laufende Halbjahr ist zusammen mit den Aufnahmegebühren bar zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 30,00€. siehe § 3 e

Geringverdienende, die den Beitrag oder einen Teil davon von der Stadt Mannheim (Amt Jobbörse) bezahlt bekommen, sind wie alle anderen auch, für die Zahlung des Vereinsbeitrages haftbar. Sie müssen jedes Jahr einen neuen Teilhabegutschein bei der Stadt Mannheim im Januar beantragen.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und an die Vereinsadresse zu senden. Wird die Kündigung per E-Mail oder WhatsApp übermittelt, wird diese vom Verein anerkannt. Bei Streitfragen muss die betreffende Person die Zusendung der Vereinskündigung nachweisen.

Der Austritt ist nur am Ende des laufenden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Nach Beitragserhöhungen über 20 % des bisherigen Beitrages des laufenden Jahres hat das betroffene Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen. Siehe § 3 f

§ 05 Bankverbindung

Der Beitrag ist zu entrichten auf das Vereinskonto bei der:

Sparkasse Rhein-Neckar-Nord

IBAN: **DE79 6705 0505 0030 1836 22**

Gläubiger-ID: DE03ZZZ00001084472

Sollten Barzahlungen getätigt werden, so werden Zahlungen nur an den Vorstand und Abteilungsleiter akzeptiert. Diese Zahlung wird durch eine Erstellung einer Quittung dokumentiert und ist vom Mitglied aufzubewahren. Nur mit dieser Beitragsquittung werden Barzahlungen nachgewiesen.

Wir verweisen auch auf den von Ihnen unterschriebenen Aufnahmeschein (des Mitgliedes bzw. des Erziehungsbevollmächtigten).

Die Beitragsordnung wird jedem neuen Mitglied bei der Aufnahme auf Wunsch ausgehändigt.

Halbjahreszahlungen werden auf Antrag des Kostenpflichtigen gewährt.